

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen

Teil I

1958

Berlin, den 29. Mai 1958. 35

Tag	I n h a l t	Seite
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.....	433
28. 5. 58	Verordnung über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	434
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages .....	437
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages .....	441
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte — Rentenzuschlagsverordnung — .....	442
28. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1017 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Erfassungs- und Aufkaufpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	433
28. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1018 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh) .....	436
28. 5. 58	Anordnung zur Durchführung einer Bestandsaufnahme von Futtermitteln .....	436
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages .....	439
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages .....	442
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenzuschlagsverordnung .....	444

## Verordnung

über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

### § 1

(1) Mitglieder landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachfolgend Mitglieder genannt), die bisher Lebensmittelkarten bezogen haben, erhalten für das Jahr 1958 vom 1. Juni 1958 an zu ihrem Einkommen monatlich einen Ausgleichsbetrag entsprechend der Anlage (Tabelle für Ausgleichsbeträge).

(2) Der Ausgleichsbetrag ist nach dem sozialversicherungsbeitragspflichtigen monatlichen Durchschnittseinkommen des Jahres 1957 zu zahlen, das für die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung ermittelt wurde. Ist das monatliche Durchschnittseinkommen nicht feststellbar, so entscheidet der Rat der Gemeinde über die Zahlung des Ausgleichsbetrages.

(3) Für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) entsprechend.

### § 2

(1) Beschäftigte der in § 1 Abs. 1 genannten Genossenschaften, die nicht Mitglieder sind, erhalten zu ihrem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst einen Ausgleichsbetrag entsprechend der Anlage (Tabelle für Ausgleichsbeträge).

(2) Für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417).

### § 3

(1) Der Ausgleichsbetrag wird durch die Genossenschaften ausbezahlt. Die Zahlung ist monatlich durchzuführen und mit den regelmäßigen Vorschußzahlungen an die Mitglieder bzw. mit den Lohnzahlungen an die Beschäftigten zu verbinden.

(2) Die Zahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt zu Lasten des Staatshaushaltes und wird den Genossenschaften durch die Räte der Kreise erstattet.

(3) Der Rat des Kreises hat die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung des Ausgleichsbetrages zu kontrollieren.

(4) Der Ausgleichsbetrag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung)

### § 4

(1) An Mitglieder und Beschäftigte, die bisher Lebensmittelkarten erhalten haben, mit einem monatlichen Bruttodurchschnittseinkommen bis zu 800,— DM wird für Ehegatten ohne eigenes Einkommen für das Jahr 1958 vom 1. Juni 1958 an ein Ehegattenzuschlag in